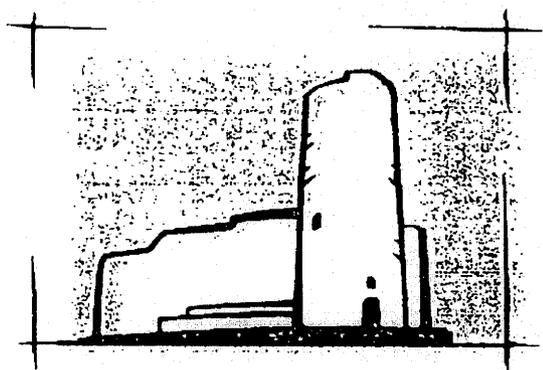


11 77 117 00



**Amtsgericht
WÜRZBURG**
- 4. DEZ. 2015
Registergericht
Amtl. KM

Satzung des Fördervereins

FREUNDE DER SCHERENBURGFESTSPIELE E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde der Scherenburgfestspiele e.V.“ und ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gemünden a. Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins "Freunde der Scherenburgfestspiele e.V." ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle Unterstützung der Scherenburgfestspiele Gemünden.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt

- durch die Unterstützung der baulichen Instandsetzung und Instandhaltung der Scherenburgfestspiele
- durch die finanzielle Unterstützung der Scherenburgfestspiele insgesamt oder einzelner Produktionen
- durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen für eine Festigung und Vertiefung der kulturellen Funktion der Scherenburgfestspiele in ihrem Einzugsgebiet
- durch Maßnahmen zur Erhöhung von Image und Bekanntheitsgrad der Scherenburgfestspiele und Gewinnung von Zuschauern und Interessenten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Diese sind von den Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- b) Die Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
- c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder seine Zahlungspflichten gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit zunächst in der Gründungsversammlung durch Beschluss einer Beitragssatzung festgesetzt wird. Nach Vereinsgründung beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beitragssätze und kann diese gegebenenfalls ändern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Entstehen ihnen im Auftrag des Vorstandes Auslagen oder Reisekosten, so werden ihnen die nachgewiesenen Auslagen und Reisekosten nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung aller anderen Vorstandsmitglieder tätig werden darf.
- (5) Dem Vorstand obliegen neben der Vertretung des Vereins alle Maßnahmen die ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7 Abs. 1 der Satzung) und bis zu fünf Beisitzern.

Der Gesamtvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 9 Sitzungen des Gesamtvorstands

- (1) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind, werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes behandelt und beschlossen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des

1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliedsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, des Gesamtvorstands und des Kassenprüfers,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Gesamtvorstands über einen Ausschluss,
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben (auch per e-mail) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied und Ehrenmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, Blockwahl ist zulässig. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Festspielverein der Stadt Gemünden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich ist, weil der Festspielverein nicht mehr besteht, an die Stadt Gemünden a. Main zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung.

§ 14 Vollmacht

Der Gesamtvorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Oktober 2015.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

gez. Helmut Kraft, 1. Vorsitzender